

Gemeindeblatt

Crinitzberg

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Crinitzberg



Nr. 02/ 33. Jahrgang (Februar 2026)

Erscheinungstag: 25.02.2026

Investition in einen würdevollen Ort: Sanierungsarbeiten an der Trauerhalle Obercrinitz abgeschlossen



Die Trauerhalle in Obercrinitz ist in den vergangenen Jahren schrittweise saniert worden. Ende des vergangenen Jahres konnten die Arbeiten abgeschlossen werden. Damit steht den Bürgerinnen und Bürgern eine erneuerte, angemessene und ansprechend gestaltete Trauerhalle zur Verfügung.

Bereits im Jahr 2023 waren erste Arbeiten durchgeführt worden. Die Toilettenanlagen waren umfassend erneuert worden. Zudem gab es eine farbliche Überarbeitung eines kleineren Teilbereichs der Trauerhalle.

Im vergangenen Jahr folgten nun weitere Malerarbeiten, um in der gesamten Halle eine würdige Atmosphäre zu schaffen. Auch wurden die Elektroinstallation erneuert sowie neue Drückergarnituren an den Innentüren eingebaut. „Mit der Sanierung der Trauerhalle haben wir einen wichtigen Ort für unsere Gemeinde aufgewertet. Es war uns wichtig, einen würdevollen Rahmen für Abschiede zu schaffen und die Räumlichkeiten zugleich funktional zu

erneuern“, sagte Bürgermeister Steffen Pachan. Der Gemeinderat hat den einzelnen Sanierungsschritten zugestimmt und die Umsetzung begleitet. Die Gesamtkosten für die abschließenden Maßnahmen im Jahr 2025 belaufen sich auf rund 15.600 Euro.

Ein besonderer Dank gilt den beteiligten Firmen - Malwerk Krauß, Elektro Müller und Bau- und Möbeltischlerei Thomas Weber - sowie allen Mitwirkenden, die durch ihre zuverlässige und fachgerechte Arbeit zum erfolgreichen Abschluss der Sanierung beigetragen haben.

Gleichzeitig konnten über zwei Bänke vor der Trauerhalle aufgestellt werden. „Damit kommen wir dem Wunsch nach, dass es gerade bei größeren Trauerfeiern auch die Möglichkeit gibt, vor der Trauerhalle Platz zu nehmen“, so der Gemeindechef.

*Katrin Uhlig,
Öffentlichkeitsarbeit*

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 26.03.2026 statt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Anschlagtafeln oder der Webseite www.crinitzberg.de.

Steffen Pachan,
Bürgermeister

Sprechtag des Bürgermeisters

Der Sprechtag des Bürgermeisters findet dienstags von 14.30 bis 17.00 Uhr im Haus der Gemeinde im OT Bärenwalde statt.

Steffen Pachan,
Bürgermeister

Öffnungszeiten der Gemeinde Crinitzberg

Die Gemeinde Crinitzberg (Haus der Gemeinde im Ortsteil Bärenwalde) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr.

Telefon: 037462/3292, E-Mail: gemeinde@crinitzberg.de

Bei dringenden Angelegenheiten melden Sie sich bitte im Servicebüro der Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, Telefon 037602/83-200.

Steffen Pachan,
Bürgermeister

Friedensrichterinnen

Sie möchten einen Termin mit den Friedensrichterinnen vereinbaren? Dann melden Sie sich gern bei Ramona Solbrig, Telefon: 037462 4950 oder Cindy Heinz, E-Mail: sindy.heinz@friedensrichterinnen.de.

Steffen Pachan,
Bürgermeister

Termine der Rentenberatung

Die ehrenamtliche Versichertenberaterin, Liane Benndorf, führt regelmäßig Sprechstunden im Rathaus Kirchberg, Raum 104, 1. Etage durch. Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich unter 037602 70864. Die nächsten Beratungen finden am 10.03. und am 24.03.2026 statt.

Liane Benndorf, Versichertenberaterin

15. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 22.01.2026

Zur 15. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 22.01.2026 im Haus der Gemeinde im OT Bärenwalde wurden folgende Beschlüsse gefasst:

GR 01/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg vom 22.01.2026

GR 02/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt folgenden Sachverhalt:

1.) Der Jahresabschluss 2023 einschließlich des Anhangs und Rechenschaftsberichtes wird gemäß § 88 b Absatz 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

in der Ergebnisrechnung mit

- Summe der ordentlichen Erträge von	3.254.282,95 €
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von	3.094.482,72 €
- einem ordentlichen Jahresergebnis von	159.800,23 €
- Summe der außerordentlichen Erträge von	9.717,92 €
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	1.839,82 €
- einem Sonderergebnis von	7.878,10 €
- Gesamtergebnis:	167.678,33 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO (Fehlbetrag aus Altabschreibungen)	143.381,40 €
- Gesamtergebnis nach Verrechnung	311.059,73 €

in der Finanzrechnung mit

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	344.099,08 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-291.468,13 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-130.091,78 €
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	449,50 €
- Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um	-77.011,33 €

in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

- einer Bilanzsumme von	12.572.038,86 €
- einem Anlagevermögen von	10.143.025,07 €
- einem Umlaufvermögen von	1.641.357,85 €
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	559.511,61 €
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	450,32 €
- einer Kapitalposition von	3.779.407,50 €
darunter einem Basiskapital von	1.383.065,35 €
Rücklagen von	2.396.342,15 €
Fehlbeträgen von	0,00 €
- Passiven Sonderposten von	4.705.553,18 €
- Rückstellungen von	32.953,69 €
- Verbindlichkeiten von	4.054.124,49 €
darunter Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.212.847,99 €
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	0,00 €

2.) Die Summe aus dem Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H. von 159.800,23 € und dem verrechnungsfähigen Fehlbetrag aus Altabschreibungen i.H. von 143.381,40 € wird i. H. von 303.181,63 € in die „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ eingestellt.

Der Überschuss des Sonderergebnisses i.H. von 7.878,10 € wird in die „Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses“ eingestellt.

3.) Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wird zur Kenntnis genommen.

GR 03/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg bestätigt die Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2025 zur weiteren Bewirtschaftung im Haushaltsjahr 2026 auf Grundlage § 21 SächsKomHVO-Doppik wie folgt:

Übertragung von nichtinvestiven Erträgen: 0,00 EUR
Übertragung von nichtinvestiven Aufwendungen: 135.700,00 EUR

Übertragung von investiven Einzahlungen: 75.000,00 EUR
Übertragung von investiven Auszahlungen: 91.400,00 EUR

GR 04/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt folgenden Sachverhalt:

Gegen den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Stützengrün“ in Stützengrün werden seitens der Gemeinde Crinitzberg keinerlei Einwände erhoben. Das Bauamt der Stadt Kirchberg wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

GR 05/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg erteilt dem Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 2 SächsBO zur Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe um ca. 4 m auf den Flurstücken 608/2, 607 und 604/5 der Gemarkung Obercrinitz das gemeindliche Einvernehmen.

Steffen Pachan,
Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg vom: 22. Januar 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg hat am 22. Januar 2026 auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) geändert worden ist die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Crinitzberg ist eine Einrichtung der Gemeinde Crinitzberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den drei Ortsfeuerwehren, sie führen die Namen:

- Freiwillige Feuerwehr Lauterhofen
- Freiwillige Feuerwehr Obercrinitz
- Freiwillige Feuerwehr Bärenwalde

(2) Neben den aktiven Abteilungen bestehen in den Ortsfeuerwehren:

- Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können
- Kinderfeuerwehren
- Alters- und Ehrenabteilungen.

(3) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortsführer und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe und das Großschadensereignis gemäß § 2 Abs. 1 SächsBRKG.

(2) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Darüber entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

(5) Die erbrachten Pflicht- und freiwilligen Aufgaben sind kosten- und gebührenpflichtig gemäß gesonderter Satzung.

§ 3 Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die charakterliche Eignung
- bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung

Zu den Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gehört auch, den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,

- die Mitglieder in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt

hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

- bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eine solche Vereinigung unterstützt haben,
- die den gesundheitlichen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes nicht mehr entsprechen,
- die unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, soweit nicht der Betreuer oder Vormund und die Gemeindefeuerwehrleitung zustimmen oder
- die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
- die Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind.

Der Gemeindefeuerwehrleiter kann im Einzelfall festlegen, dass für den Nachweis der Eignung nach § 18 Abs. 4 des SächsBRKG, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

(2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein. Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde Crinitzberg zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter. Es kann eine Probezeit von max. einem Jahr festgelegt werden. Neu aufgenommene Mitglieder werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Ortsfeuerwehren erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich durch Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Dienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr:

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
- aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
- in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen wird oder
- das Regelrenteneintrittsalter (z. Z. 67 Jahre) erreicht ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach vorheriger ärztlicher Feststellung der Dienstauglichkeit. Die Tauglichkeit ist jährlich nachzuweisen.

- wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Abs. 1 schriftlich zurücknimmt.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist und er die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung nicht mehr erfüllen kann.

Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen. Eine Entlassung kann auch ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich bzw. nicht mehr zumutbar ist.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt/Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortswehrleiters und des Gemeindefeuerwehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich durch Verwaltungsakt fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindefeuerwehr, den letzten Dienstgrad, die zuletzt ausgeübte Funktion sowie des Grundes des Ausscheidens erhalten.

(7) Alle persönlichen Ausrüstungsgegenstände und die Dienstkleidung sind nach Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes sofort beim Ortswehrleiter oder Gemeindefeuerwehrleiter abzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses, den Ortswehrleiter sowie zwei Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung sowie Eignungsuntersuchungen zu erwirken.

(3) Der Gemeindefeuerwehrleiter, seine Stellvertreter, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, die Gerätewarte und die Jugendfeuerwehrwarte sowie andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie

vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, dabei sind jährlich mindestens 40 Stunden der laufenden Ausbildung zu besuchen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehren gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst und das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- die Änderungen persönlicher Daten wie Handynummer, Kontonummer, E-Mailadresse und Wohnanschrift unaufgefordert dem Ortswehrleiter mitzuteilen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder einem seiner Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter:

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr / Kinderfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit Vollendung des 5. Lebensjahres aufgenommen werden.

Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche oder in elektronischer Form erfolgte Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Kinderfeuerwehrwart.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

Für Kinderfeuerwehren endet die Mitgliedschaft, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr. Im Übrigen gelten für die Kinderfeuerwehr die Regelungen für die Jugendfeuerwehr.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter der Ortsfeuerwehr werden durch den Ortswehrleiter nach Prüfung durch den Ortsfeuerwehrausschuss in öffentlicher Sitzung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sie müssen ihre Qualifikation zeitnah gegenüber der Wehrleitung nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt insbesondere durch die Absolvierung der notwendigen Lehrgänge. Er muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(6) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch den Kinderfeuerwehrwart. Es können Stellvertreter bestimmt werden. Der Kinderfeuerwehrwart soll pädagogisch geschult und im Umgang mit Kindern besonders qualifiziert sein. Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilungen

(1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in einer Ortsfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von 5 Jahren.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann in Absprache mit dem Gemeindefeuerwehrleiter verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

Der Gemeindefeuerwehrleiter kann in Abstimmung mit dem Bürgermeister Sonderehrungen durchführen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und

- Gemeindewehrleitung/Ortswehrleitung

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz der Ortswehrleiter ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehren, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung haben die Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Ortsfeuerwehrausschuss, die Ortswehrleitung und zwei Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

Der Gemeindewehrleiter wird zu den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren eingeladen und gibt hier den jährlichen Rechenschaftsbericht ab.

(2) Die ordentlichen Hauptversammlungen sind von den Ortswehrleitern einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen einer Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Gemeindewehrleiter und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Gemeindewehrleiter vorzulegen ist.

§ 11 Feuerwehrausschüsse der Ortsfeuerwehren

(1) Die einzelnen Feuerwehrausschüsse der Ortsfeuerwehren bestehen aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und vier aus der Ortsfeuerwehr in den Hauptversammlungen gewählten Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen der Feuerwehrausschüsse teil.

(3) Die einzelnen Feuerwehrausschüsse sollten viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister kann zu den Beratungen der Feuerwehrausschüsse eingeladen werden.

(5) Die Feuerwehrausschüsse sind beratende Organe ihrer Ortswehrleitung. Sie erarbeiten Beschlussvorschläge zur Finanzplanung und über die Verwendung des Sondervermögens ihrer Feuerwehr zur Vorlage für den Gemeindefeuerwehrausschuss. Des Weiteren fassen sie Beschlüsse zur Dienst- und Ausbildungsplanung und Einsatzplanung.

(6) Beschlüsse der Feuerwehrausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen der Feuerwehrausschüsse sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

(1) Zu den einzelnen Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren gehören je ein Ortswehrleiter und zwei Stellvertreter. Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter.

(2) Jede Wehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach § 18 Abs. 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sind nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

(5) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der betroffenen Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben nach Weisung des Gemeindewehrleiters aus. Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehren entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,

- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Gemeindefeuerwehrleiter und dieser dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben ihre Ortswehrleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(9) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, auf Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13 Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.

Gerätewarte sind vom Ortsfeuerwehrausschuss auf Vorschlag des Ortswehrleiters zu bestellen. Sie sollten die erforderliche Qualifikation besitzen. Die Qualifikation wird insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang Gerätewart an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Bürgermeister bestellt. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehren zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die

Wahlen sind im Gemeindefeuerwehrausschuss geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschuss die Wahl offen erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschuss und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Wahlen in den Ortsfeuerwehren

(1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer welche wahlberechtigt, jedoch keine Kandidaten sind, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten (siehe § 5 Abs. 1) anwesend sind.

(5) Die Wahl des Ortswehrleiters und seinen Stellvertreter gemäß § 12 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 1 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum

nicht zu, hat der betreffende Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Ortswehrleitung ein.

§ 16 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie die Einsatzplanung. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss der Gemeinde Crinitzberg besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern und zwei weiteren Mitgliedern der Ortsfeuerwehren, welche eigenständig in den Ortsfeuerwehren gewählt werden.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte dreimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister muss zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses eingeladen werden.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wählt auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 SächsBRKG ein Mitglied der Gemeindefeuerwehr zum Gemeindefeuerwehrleiter und zwei Mitglieder der Gemeindefeuerwehr zu Stellvertretern des Gemeindefeuerwehrleiters für die Dauer von fünf Jahren.

§ 17 Gemeindefeuerwehrleitung

(1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und seine zwei Stellvertreter.

(2) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die nach § 18 Abs. 2 SächsBRKG für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse gemäß Brandschutzbedarfsplan und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Über die Erfüllung der Voraussetzungen entscheidet der Bürgermeister.

(4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl im Gemeindefeuerwehrausschuss und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister berufen.

(5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung

eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der betroffenen Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(7) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:

- auf ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren entsprechend den Dienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehren hinzuwirken,
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und
- für die Anleitung der Ortswehrleiter zu sorgen.
- Er entscheidet über die nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(8) Der Gemeindefeuerwehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 18 Wahlen im Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Die nach § 17 Abs. 2 durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, welche Wahlberechtigt, jedoch keine Kandidaten sind, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Gemeindevorleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehren wählen je zwei Mitglieder ihrer Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindevorleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 17 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 19 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Die bisherige Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg vom 30.01.2025 tritt zum 31.12.2025 außer Kraft.

Crinitzberg, den 22. Januar 2026

Steffen Pachan,
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stellenausschreibung: Kassenhilfskraft (m/w/d) für den Bereich Minigolf Hirschfeld

Die Gemeindeverwaltung Hirschfeld sucht zum 01.04.2026 eine engagierte Kassenhilfskraft (m/w/d) für den Bereich Minigolf Hirschfeld als befristete Teilzeitbeschäftigung (Saisonarbeit).

Aufgaben:

- korrekte Abwicklung des Kassivorgangs der Eintrittsgelder (Minigolf, Tierpark)
- Sauberhaltung des Kassenbereichs sowie der Minigolfanlage
- kompetente und freundliche Ansprechperson für Kunden, Ausgabe/ Rücknahme der Sportutensilien
- Verkauf von Souvenirs
- Reinigung des Kassengebäudes sowie des Sanitärbereichs
- Pflege der Bepflanzungen
- Mäharbeiten
- Vermietung und Reinigung der Bollerwagen
- Einlass- und Schließkontrolle der Minigolf- und Tierparkanlage

Wir erwarten:

- engagierte und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit
- sicheres, freundliches Auftreten sowie gute Kommunikationsfähigkeit
- Flexibilität, Bereitschaft zu Diensten auch außerhalb der normalen Arbeitszeit (Feiertags- und Wochenenddienst, Veranstaltungsdienst)

Wir bieten Ihnen:

- eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit im Rahmen einer befristeten Teilzeitbeschäftigung (01.04.2026 bis 31.10.2026, 30 Wochenstunden, Arbeitszeit in der Regel Montag bis Freitag)
- Vergütung in der EG 1 nach TVöD-VKA
- eine zusätzliche, betriebliche Altersvorsorge für Beschäftigte und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Eine Kopie des Nachweises der Schwerbehinderung ist beizufügen.

Die/ Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/ Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **13.03.2026** an die Gemeindeverwaltung Hirschfeld, Hauptstraße 41, 08144 Hirschfeld.

Rainer Pampel, Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld

Informationen und Wissenswertes

Der Bürgermeister gratuliert

Zum 70. Geburtstag

Frau Gisela Leistner am 01.03. in Bärenwalde
Frau Martina Mothes am 30.03. in Obercrinitz

Zum 75. Geburtstag

Herrn Falk Stroka am 17.03. in Obercrinitz

Zum 50. Hochzeitstag

Den Eheleuten Brigitte und Claus Gerisch am 20.03. in Obercrinitz
Den Eheleuten Marion und Dietmar Döhring am 20.03. in Bärenwalde

Ich wünsche allen Jubilaren der Gemeinde Crinitzberg viel Gesundheit, alles erdenklich Gute und persönliches Wohlergehen.

Ihr Bürgermeister,
Steffen Pachan



Kindergarten Obercrinitz: Waldtag bei den „Sunshine Kids“ – Ein unvergessliches Naturerlebnis



Bei strahlendem Sonnenschein machten sich die „Sunshine Kids“ auf den Weg in den Wald und erlebten dort einen wunderschönen und ereignisreichen Waldtag. Schon auf dem Weg dorthin gab es viel zu entdecken: Die Kinder fanden zahlreiche Tierspuren und lernten spielerisch, diese zu erkennen und zuzuordnen.

Im Wald angekommen, wurde eifrig gebaut, gespielt und geforscht. Mit viel Fantasie und Teamarbeit entstanden aus Ästen, Stöcken und Blättern kleine Hütten, die als Verstecke, Häuser oder Treffpunkte dienten. Die Kinder waren voller Begeisterung und Kreativität.

Besonders die Vorschülerinnen und Vorschüler hatten eine tolle Idee: Mit Zapfen, Stöcken und Naturmaterialien spielten sie „Schule“ und schlüpfen begeistert in die Rollen von Lehrern und Schülern. Dabei entstanden viele lustige und kreative Spielszenen, die für große Freude sorgten.



Der Waldtag war für alle ein besonderes Erlebnis – voller Bewegung, Naturerfahrungen, Spiel, Spaß und Gemeinschaft. Mit vielen schönen Eindrücken kehrten die Kinder glücklich und müde zurück und werden diesen Tag sicher noch lange in Erinnerung behalten.

Kita Sunshine Kids

Kindergarten Obercrinitz: Großer Tag für die Vorschüler der „Sunshine Kids“

Ein ganz besonderer Moment für die Vorschülerinnen und Vorschüler der „Sunshine Kids“: Wie ihre großen Geschwister in der Schule durften auch sie stolz ihr erstes eigenes „Zeugnis“ in Empfang nehmen. Dieser feierliche Anlass sorgte für strahlende Augen, aufgeregte Gesichter und ganz viel Stolz.

Vor Eltern, Geschwistern und Großeltern präsentierten die Kinder voller Freude und Selbstbewusstsein ihre Zeugnisse. Für viele war es ein bewegender Moment – ein sichtbares Zeichen dafür, wie groß die Kinder in ihrer Kindergartenzeit geworden sind und wie nah der nächste große Schritt, der Schulstart, bereits ist.



Als besondere Überraschung bekam jedes Kind zusätzlich einen kleinen Glücks-Salamander überreicht – als Symbol für Mut, Stärke und einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt. Dieses liebevolle Geschenk soll die Kinder auf ihrem Weg in die Schule begleiten und ihnen Glück und Zuversicht schenken.

Die Zeugnisübergabe war nicht nur ein schöner Abschluss eines wichtigen Entwicklungsabschnitts, sondern auch ein wichtiger Teil der Vorbereitung auf die Schule.

Kita Sunshine Kids



Kita Sunshine Kids

Kindergarten Obercrinitz: Ausflug ins Puppentheater



Die Kinder der Gruppen „Birds“ und „Butterflies“ erlebten gemeinsam mit der Kita aus Bärenwalde einen ganz besonderen Ausflug. Mit dem Bus ging es nach Zwickau ins Puppentheater – für viele Kinder bereits ein Highlight, denn die Busfahrt sorgte für große Aufregung und viel Vorfreude.



Im Puppentheater wurde das Märchen „Der Froschkönig“ aufgeführt, das die Kinder mit großen Augen und sichtbarer Begeisterung verfolgten. Die liebevoll gestalteten Figuren

und die spannende Geschichte fesselten die jungen Zuschauer von Anfang bis Ende. Ein herzliches Dankeschön gilt dem Puppentheater in Zwickau für den tollen Tag und das wunderschöne Theatererlebnis, das den Kindern sicher noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Kita Sunshine Kids

Kita "Spatzennest" in Bärenwalde: We're going on a bear hunt



Am Dienstag, dem 3. Februar war es soweit - wir gingen auf Bärenjagd. Der Weg führte uns durchs hohe Gras, den tiefen Fluss, den stinkenden Matsch und den dunklen Wald. Und sogar durch einen Schneesturm haben wir uns gewagt. Am Ende der Wanderung sind wir endlich bei der Höhle angekommen. Und tatsächlich - wir haben den Bären gesehen. Wir haben gelernt, dass man manchmal echt mutig sein muss und es nicht drüber oder drunter geht, sondern einfach nur mittendurch!



Natürlich fand diese Bärenjagd "nur" in unserer Turnhalle als kleine Theateraufführung statt. Aber alle eingeladenen Eltern und Großeltern waren sehr stolz auf ihre kleinen, mutigen Bärenjäger und wir freuen uns schon aufs nächste Mal, wenn es wieder heißt "We're going on a bear hunt!"

*Die Kinder und Erzieher der Funny Dogs,
Kita "Spatzennest" in Bärenwalde*

Hort „Spatzennest“: Winter Holidays

Nach der Zeugnisausgabe am 06.02.26 unternahm die gesamte IGC einen Ausflug in die Eishalle nach Schönheide - dort konnten alle Schülerinnen und Schüler ihr Können auf dem Eis unter Beweis stellen – wir waren begeistert, mit wieviel Elan und Ausdauer sich die Kinder im Schlittschuhlaufen probierten.



Nach diesem ereignisreichen und lustigen Auftakt in die Winterferien, starteten unsere Hortkinder direkt in eine sportliche erste Ferienwoche.



Am Montag stand Kinder-Yoga auf dem Programm. Bei verschiedenen Übungen mit der Yogalehrerin Nadin Sternkopf förderten die Kinder ihre Beweglichkeit und stärkten zugleich ihr Wohlbefinden.

Gleich am Dienstag ging es spannend weiter: wir unternahmen einen Ausflug zur Kegelbahn nach Kirchberg, der bei allen Kids für große Begeisterung sorgte.



Am Mittwoch lernten die Kinder eine weitere Sportart kennen: Judo. Gemeinsam mit einem Judotrainer erhielten wir spannende Einblicke in diese Sportart und probierten erste Übungen selbst aus.

Lieben Dank an dieser Stelle an Nadin und Julian, die uns sowohl beim Kinder-Yoga als auch beim Judo zwei ganz tolle sportliche Vormittage ermöglicht haben.



Nach so viel Bewegung ließen wir die Woche ganz entspannt ausklingen. Bei einem gemütlichen Kinetag in unseren Horträumlichkeiten sorgten ein schöner Film und leckere Snacks für einen gelungenen Abschluss der ersten Ferienwoche. Auch unsere kreativen

Köpfe zeigten bei verschiedenen Bastelangeboten was in ihnen steckt.

Wir blicken voller Vorfreude auf viele weitere schöne Ferienerlebnisse.

Das Team vom Hort „Spatzennest“ aus Bärenwalde

Mit Helm und Herz – Fahrradausbildung an der Internationalen Grundschule Crinitzberg



Nach intensiver theoretischer Vorbereitung auf die Fahrradprüfung konnten die Schülerinnen und Schüler der Internationalen Grundschule Crinitzberg ihr Wissen nun endlich in der Praxis unter Beweis stellen. Am 8. und 9. Januar absolvierten sie den praktischen Teil ihrer Radfahrausbildung, begleitet und angeleitet von einem Polizisten der Polizeistation Wilkau-Haßlau. Dazu verwandelte sich die Turnhalle in Obercrinitz in ein kleines Verkehrsnetz: Mit echten Verkehrsschildern, Bodenmarkierungen und den von der Polizei bereitgestellten Indoor-Fahrrädern entstand ein sicherer Übungsraum, der den Bedingungen im Straßenverkehr sehr nahekam. An verschiedenen Stationen zeigten die Kinder, wie sicher sie die Verkehrsregeln beherrschten. Ob Rechts-vor-Links, richtiges Verhalten an Kreuzungen oder sicheres Abbiegen mit Schulterblick – schnell wurde deutlich, dass die Schülerinnen und Schüler das im Unterricht Erlernte selbstbewusst anwenden konnten. Mit viel Begeisterung, Konzentration und Mut meisterten sie den Parcours und stellten sich den simulierten Verkehrssituationen. Nach zwei abwechslungsreichen Trainingstagen wurde es ernst: Die praktische Prüfung stand an. Das Ergebnis hätte kaum besser sein können – alle Teilnehmenden bestanden mit Bravour. Die frisch ausgebildeten jungen Radfahrerinnen und Radfahrer wissen nun nicht nur, wie man sicher bremst und vorausschauend fährt, sondern auch, dass Radfahren viel Spaß macht – besonders dann, wenn man gut vorbereitet ist.

*Karolina Franke,
Lehrerin an der Internationalen Grundschule Crinitzberg*

3. Samen-Tauschbörse am 28. März in Stangengrün

Frühjahrzeit ist Gartenzeit! Unter diesem Motto findet unsere 3. Samen-Tauschbörse am 28. März 2026 auf dem Hof der Familie Weichsel an der Wildenauer Straße 8 in 08107 Stangengrün statt.

Ihr habt Samen oder Setzlinge, von denen ihr sagt, die müssen geteilt werden, egal ob alte Sorten, besonders ertragreich, die Wildform, ob Gemüse, Obst oder Blumen? Dann seid ihr hier richtig.

Von 10.00 bis 16.00 Uhr könnt ihr die Gelegenheit nutzen, um euch mit anderen Hobbygärtnern auszutauschen.

Erfahrt mehr über die Möglichkeiten naturnaher Gartengestaltung oder welche Bedeutung Wildkräuter haben und wie man sie verwendet. Dazu halten wir passend eine Tasse Kaffee und Kuchen parat. Wir bieten auch die Möglichkeit, das Bauernmuseum auf dem idyllischen Vierendeihof zu besichtigen.

Der Eintritt ist kostenfrei. Aber wer mag, kann unsere Naturschutzarbeit gerne mit einer kleinen Spende unterstützen. Kommt vorbei! Wir freuen uns, euch begrüßen zu dürfen.

NABU Ortsgruppe Kirchberg

Fortschreiben des Heimatbuches Obercrinitz

Es ist schon eine Reihe Jahre her, dass Erich Spitzner seine umfangreiche Sammlung zur Heimatgeschichte Obercrinitz abschloss. Wir suchen Interessierte, die an der Weiterschreibung teilnehmen möchten. So soll zum Beispiel die Rolle der Textilverarbeitung in Obercrinitz näher betrachtet werden. Auch das Handwerk muss noch mehr in den Fokus gerückt werden. Was auch noch fehlt, sind Begebenheiten - heiterer wie ernsthafter Art, die nicht vergessen werden sollten. Wer also etwas dergestalt weiß, soll sich bei uns melden. Auch weitere Vorschläge, was noch zu berücksichtigen ist oder untersucht werden müsste, sind herzlich willkommen.

Wenn jemand Fotos oder Dokumente zur Verfügung stellen kann, werden diese digitalisiert und Ihnen dann zurückgegeben.

Interessierte melden sich bitte bei Herrn Bürgermeister Steffen Pachan in der Gemeindeverwaltung Crinitzberg, Telefon 037462 3292 oder E-Mail gemeinde@crinitzberg.de.

Dieter Solbrig

Darum bleibt der Schwibbogen vor dem Haus der Gemeinde künftig stehen



Mariä Lichtmess ist vorbei und normalerweise werden Schwibbögen und Pyramiden abgebaut und sicher verwahrt, damit sie im November wieder zum Einsatz kommen können. Doch der stählerne Schwibbogen vor dem Haus der Gemeinde in Bärenwalde bleibt stehen. Und das hat einen Grund, wie Bürgermeister Steffen Pachan erklärt: „Normalerweise hatten wir den Schwibbogen im gegenüberliegenden Bauerngut über das Jahr hinweg gelagert. Dieses Bauerngut wurde jetzt aber verkauft, so dass eine Lagerung dort für uns nicht mehr in Frage kam. Hinzu kommt, dass der Schwibbogen extrem schwer ist und immer vier Männer nötig waren, um ihn überhaupt zu

bewegen. Wir haben deshalb beschlossen, ihn nicht mehr wegzuräumen. Da das weihnachtliche Motiv außerhalb der Weihnachtszeit nicht so gut passt, soll es in dieser Zeit ersetzt werden. Statt der beiden Bergmänner, sollen die drei Wappen der Ortsteile künftig von Februar bis November das Innere des Bogens zieren. Mit Beginn der Weihnachtszeit wird das Motiv gewechselt und die Bergmänner kommen wieder zum Einsatz. Der Gemeinderat hat der Idee bereits zugestimmt und eine Firma für die Herstellung der eisernen Wappen ist auch schon gefunden, so dass ich von einer zügigen Umsetzung ausgehe.“

*Katrin Uhlig,
Öffentlichkeitsarbeit*

Bärenwalder Schwibbogen begeistert Ausstellungsbesucher



Zur Weihnachtsausstellung im vergangenen Jahr ist ein bislang nur für private Zwecke gestalteter Bärenwalder Schwibbogen präsentiert worden. Das gezeigte Exemplar fand bei den Besucherinnen und Besuchern große Beachtung und stieß auf durchweg positive Resonanz.

Bereits während der Schau gingen zahlreiche Anfragen bei den Ausstellern, der Familie Beyer aus Bärenwalde, ein, was das Interesse an diesem traditionellen und zugleich regional geprägten Schwibbogen unterstreicht. Viele Gäste informierten sich über das Motiv und die Möglichkeit einer weiteren Umsetzung.



„Mein Vater Roland hat den Schwibbogen ursprünglich nur für uns Kinder entworfen. Er freut sich aber sehr über die vielen Anfragen. Deshalb: Wer sich für den neuen Bärenwalder Schwibbogen interessiert, kann sich gern bei uns melden.“ Kontakt: Ulrich Beyer, Telefon 0173 8820669. (Fotos: Familie Beyer)

Katrin Uhlig, Öffentlichkeitsarbeit

Veranstaltungskalender

Samstag, 28.02.2026

20.00 Uhr, Konzert mit der Band „Small Town Artists“ in der Kirchberger Kulturinsel, Auerbacher Straße 8. Eintritt 15 Euro. Kartenreservierung über Anja Roocke, Telefon 0172 3701821. Veranstalter: Kirchberger Kulturinsel.

Samstag, 28.02.2026

18.00 Uhr, Winterfest in Wolfersgrün an der Feuerwehr, Dorfstraße 24a. Mit heißen und kalten Getränken sowie deftigen Speisen. Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr Wolfersgrün.

Donnerstag, 05.03.2026

17.30 Uhr, Vortrag „Faszination Wald“ mit Waldführer Michael Schürlein im KINS Kirchberg, Torstraße 9. Eintritt: 10 Euro (Teilerlös geht an den NABU). Erfahren Sie relevante Grundlagen und wie wichtig der Wald für unser Klima und unsere Gesundheit ist. Weitere Informationen unter: www.michael-schuerlein.de. Anmeldung erforderlich: 0151 68123153. Veranstalter: Waldführer Michael Schürlein/Kirchberger Natur- und Heimatfreunde.

Samstag, 07.03.2026 und Sonntag, 08.03.2026

jeweils 10.00-17.00 Uhr, Internationale Rassekatzenausstellung in der Muldentalhalle in Wilkau-Haßlau. Gezeigt werden Tiere der Rassen Britisch Kurzhaar, Perser, Maine Coon, Ragdoll oder Heilige Birma. Zudem sind verschiedene Shows auf der Bühne geplant. Eintritt: Erwachsene 5 Euro, Kinder 3 Euro. Veranstalter: Verein Mülsner Samtpfötchen e.V.

Sonntag, 08.03.2026

14.00-16.00 Uhr, Frauentagevent – Swing mit Sigmar Jargosch im Café Marie, Altmarkt 18–20, 08107 Kirchberg. Der professionelle Musiker spielt Melodien auf Saxophon & Klarinette. Eintritt: 13,50 Euro, ermäßigt: 10,00 Euro. Wir bitten um Kartenreservierung, per Telefon 037602 181750 oder Mail: info@marie-cafe.de. Veranstalter: Café Marie.

Donnerstag, 12.03.2026

19.00 Uhr, Lesung in der Stadtbibliothek im Meisterhaus, Meisterhaus 1 in Kirchberg mit Kati Naumann. Die Autorin liest aus ihrem neuen Roman „Fernwehland“. Einlass: 18.30 Uhr. Wie immer gibt es eine kleine Auswahl an Getränken. Karten für 10 Euro sind erhältlich in der Stadtbibliothek, dem Servicebüro des Rathauses Kirchberg und an der Abendkasse. Verbindliche telefonische Reservierungen sind möglich unter 037602- 763244. Veranstalter: Stadtbibliothek im Meisterhaus.

Freitag, 13.03.2026

17.00-18.30 Uhr, Krimilesung mit Mario Schubert im Café Marie, Altmarkt 18–20, 08107 Kirchberg. Seine Krimis zeugen von einem gewissen Hang zur Ironie, immer aber von seiner Lust an fundierten Recherchen. Eintritt: 10,00 Euro. Wir bitten um Kartenreservierung, per Telefon 037602 181750 oder Mail: info@marie-cafe.de. Veranstalter: Café Marie.

Freitag, 13.03.2026

20.00 Uhr, Fireabend in a Pub mit Rudi Tuesday in der BHG Hartmannsdorf, Auerbacher Straße 2b in Bärenwalde. Einlass: 19.00 Uhr. Veranstalter: Team Fireabend in a Pub.

Freitag, 20.03. und Samstag, 21.03.2026

Kinderklamottenbasar in der Turnhalle Hartmannsdorf, Dorfstraße 8. Veranstalter: Förderverein Kita/Grundschule.

Samstag, 21.03.2026

14.00 Uhr, Skatturnier des Feuerwehrvereins Bärenwalde im Saal des Gerätehauses der Feuerwehr Bärenwalde, Giegegrüner Straße 6A. Startgebühr 10 Euro inklusive Essen. Anmeldung: Martin Kablitz, 015255778445, Andre Sterzel, 015566145545 oder Ronald Arlt, 015206327289. Veranstalter: Feuerwehrverein Bärenwalde.

Donnerstag, 26.03.2026

17.30 Uhr, Fachvortrag „Burnout – wie ich mich vor dem Ausbrennen schütze“ mit Dr. rer. nat. Frederik Haarg im Café Marie, Altmarkt 18–20, 08107 Kirchberg. Diese Veranstaltung wird mitfinanziert mit Steuer-Mitteln auf Grundlage des Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. Eintritt: Kostenfrei. Wir bitten um Kartenreservierung, aufgrund begrenzter Sitzplätze, per Telefon 037602 181750 oder Mail: info@marie-cafe.de. Veranstalter: Café Marie.

Freitag, 27.03.2026

16.30-18.30 Uhr, Livemusik mit „Duo Infernale“ im Café Marie, Altmarkt 18–20, 08107 Kirchberg. Sandra Werler & Gunther Lohß machen professionelle, handgemachte Musik. Ihr musikalisches Repertoire reicht von abwechslungsreicher Unterhaltungsmusik für Jung & Alt, über Oldies, Pop und Volksmusik bis hin zu den klassischen Titeln, die alle kennen und gern wieder hören. Eintritt: 13,50 Euro, ermäßigt: 10,00 Euro. Wir bitten um Kartenreservierung, per Telefon 037602 181750 oder Mail: info@marie-cafe.de. Veranstalter: Café Marie.

Samstag, 28.03.2026

10.00-16.00 Uhr, 3. Samen-Tauschbörse auf dem Hof der Familie Weichsel an der Wildenauer Straße 8 in 08107 Stangengrün mit Kaffee und Kuchen und der Möglichkeit, das Bauernmuseum auf dem idyllischen Vierseitenhof zu besichtigen. Eintritt kostenfrei. Spenden willkommen. Veranstalter: NABU Ortsgruppe Kirchberg.

Planen Sie auch eine öffentliche Veranstaltung und möchten Sie, dass diese im Veranstaltungskalender veröffentlicht wird? Schreiben Sie einfach eine E-Mail an amtsblatt@kirchberg.de.

*Katrin Uhlig,
Öffentlichkeitsarbeit*

Probleme mit Straßenbeleuchtung: Bitte Elektro-Müller kontaktieren

Defekte Straßenbeleuchtungen sind häufig ein Problem in der Gemeinde. Da sich die Bürger an unterschiedliche Stellen wenden, um einen Ausfall oder eine Störung zu melden, kommt es zu Verzögerungen bei der Behebung. Bürgermeister Steffen Pachan hat deshalb mit der Firma Elektro Müller in Kirchberg vereinbart, dass Probleme direkt an die Experten gemeldet werden können. Melden Sie also Probleme mit Straßenbeleuchtungen direkt bei Elektro Müller in Kirchberg, Telefon: 037602 66343 oder 0173 3810601. E-Mail: elektro-mueller@web.de.

Gemeinde Crinitzberg

Zusätzliche Restabfallsäcke in der Gemeinde erhältlich

Aufgrund von Feierlichkeiten, Aufräumaktionen oder Baustellen, durch die keine Leerung der grauen Restabfalltonne möglich ist, kann in Ausnahmefällen mehr Abfall anfallen, als in die graue Restabfalltonne passt.

Zur Entsorgung zusätzlich anfallender Restabfälle stehen zugelassene Restabfallsäcke des Landkreises Zwickau zur Verfügung. Diese können am Entleerungstag neben der Restabfalltonne bereitgestellt werden. Die Restabfallsäcke kosten 3,50 Euro je Stück und fassen 70 Liter.

Ab sofort sind die Restmüllsäcke im Haus der Gemeinde in Crinitzberg dienstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr erhältlich.

Steffen Pachan, Bürgermeister

Blutspendetermine im März

Freitag, 13. März 2026

15.30-18.30 Uhr, Hartmannsdorf, Depot der FFW, Rothenkirchener Str. 50

Dienstag, 17. März 2026

14.30-19.00 Uhr, Kirchberg, Grundschule, Schulstr. 4

Montag-Freitag

7.00-19.00 Uhr, Plasmaspende, DRK Plasmazentrum Zwickau, Glück-Auf-Center, Telefon 0375/ 27 69 26 220

Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die online unter www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Deutsches Rotes Kreuz

Mobile Schadstoffsammlung im Frühjahr 2026: Termin für Crinitzberg

Schadstoffe die in Haushalten anfallen (zum Beispiel Nagellack, Sekundenkleber oder Pflanzenschutzmittel) können am Schadstoffmobil abgegeben werden. Es ist ab März in den Städten und Gemeinden des Landkreises Zwickau unterwegs. In Crinitzberg kommt es am:

Dienstag, 24.03.2026

16.45 – 17.45 Uhr Obercrinitz Bärenwalder Straße 17 (Obercrinitzer Bahnhof)

Hinweise:

- Die Annahme erfolgt bis zu zehn Kilogramm je Einwohnerin und Einwohner und ist kostenfrei.
- Auch Gewerbe dürfen geringe Mengen haushaltsüblicher Schadstoffe anliefern.
- Stoffe sind nicht zu mischen und dem Personal am Schadstoffmobil persönlich zu übergeben.
- Es sind möglichst kleine Gefäße bis zu fünf Litern Fassungsvermögen zu nutzen. Maximal ist die Abgabe von Zehn-Liter-Gefäßen möglich.
- Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Folgende Abfälle sind keine Schadstoffe und daher von der Annahme ausgeschlossen:

- Innenwandfarbe (bitte austrocknen lassen): Restabfall
- Speiseöl (bitte zum Beispiel mit Sägespänen binden): Restabfall
- leere Verkaufsverpackungen: Gelbe Tonne
- Bauabfälle (auch wenn sie schadstoffbelastet sind): zugelassene Entsorgungsfachbetriebe

- Energiesparlampen und Batterien/Akkus: Handel oder Annahmestellen für Elektro(nik)-Altgeräte
- Explosivstoffe und Gasflaschen: zugelassene Entsorgungsfachbetriebe

Zusätzlich steht das Schadstoffmobil immer am zweiten Samstag im Monat von 09.00 bis 12.00 Uhr auf dem Betriebsgelände der Wertstoffzentrum Zwickauer Land GmbH in der Reichenbacher Straße 142 in Zwickau. Der nächste Termin dafür ist am 14. März 2026.

Die Termine und nächstgelegenen Standorte können auch bequem online unter www.landkreis-zwickau.de/standorte-schadstoffmobil eingesehen werden. Verschiebungen im Zeitplan aufgrund von Baumaßnahmen und Umleitungen sind möglich.

Amt für Abfallwirtschaft,

Landratsamt des Landkreises Zwickau

Feuerwehrverein Bärenwalde richtet Skatturnier aus

Das Skatturnier des Feuerwehrvereins Bärenwalde findet dieses Jahr bereits zum 4. Mal statt. Wo? Im Saal des Gerätehauses der Feuerwehr Bärenwalde, Giegengrüner Straße 6A.

Wann? Am Samstag, dem 21. März ab 14.00 Uhr.

Der Sieger des Turniers erhält neben dem begehrten Wanderpokal auch einen eigenen Pokal. Und auch die Zweit- und Drittplatzierten gehen nicht leer aus. „Ob Anfänger oder erfahrener Spieler, jeder ist herzlich willkommen, sein Können unter Beweis zu stellen und gemeinsam mit uns einen spannenden Nachmittag zu verbringen“, sagt Mitorganisator Martin Kablitz. Wer Lust hat mitzuspielen, kann sich melden bei: Martin Kablitz, 015255778445, Andre Sterzel, 015566145545 oder Ronald Arlt, 015206327289. In der Startgebühr von 10 Euro ist ein leckeres Essen enthalten. „Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer und einen schönen Nachmittag“, so Martin Kablitz.

Feuerwehrverein Bärenwalde



Kirchliche Termine

Landeskirchl. Gemeinschaft Obercrinitz, Crinitztalstr. 47

Sonntag, 01.03.2026

10.30 Uhr, Gemeinschaftsstunde

Mittwoch, 04.03.2026

19.30 Uhr, gem. Bibelstunde

Sonntag, 08.03.2026

10.00 Uhr, Bezirksstunde mit Marcus Ziegert in Zwickau

Mittwoch, 11.03.2026

19.30 Uhr, Mitarbeiterstunde (Planung 1. Quartal)

Sonntag, 15.03.2026

10.00 Uhr, Gemeinschaftsstunde

Mittwoch, 18.03.2026

19.30 Uhr, Bibelstunde

Sonntag, 22.03.2026

10.30 Uhr, Familienstunde

Mittwoch, 25.03.2026

19.30 Uhr, Gebetsstunde

Samstag, 27.03.2026

19.30 Uhr, Allianzgebetskreis im Pfarrhaus

Sonntag, 29.03.2026

10.30 Uhr, Gemeinschaftsstunde



Ev.-freikirchliche Gemeinde Obercrinitz, Crinitzweg 21

sonntags

09.30 Uhr, Gottesdienst, parallel dazu Kindergottesdienst

mittwochs

19.30 Uhr, Bibelgespräch

donnerstags

19.30 Uhr, Chor

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercrinitz- Stangengrün-Wildenau, Crinitztalstr. 80

Sonntag, 01.03.2026

10.15 Uhr, gemeinsamer Konfi-Vorstellungsgottesdienst

Sonntag, 15.03.2026

10.15 Uhr, Heilige Taufe

Sonntag, 22.03.2026

08.45 Uhr, Gottesdienst

Sonntag, 29.03.2026

08.45 Uhr, Gottesdienst

Ev.-luth. Kirchgemeinde Bärenwalde- Hartmannsdorf, Auerbacher Str. 53

Sonntag, 01.03.2026

10.00 Uhr, Gottesdienst zugleich Kindergottesdienst in Hartmannsdorf

Sonntag, 08.03.2026

10.30 Uhr, Gottesdienst, mit Taufe zugleich Kindergottesdienst in Bärenwalde

Sonntag, 15.03.2026

10.00 Uhr, Gottesdienst mit Heinz Spindler zugleich Kindergottesdienst anschließend gemeinsames Essen in Bärenwalde

Sonntag, 22.03.2026

10.30 Uhr, Gottesdienst zugleich Kindergottesdienst in Hartmannsdorf

Sonntag, 29.03.2026

10.00 Uhr, Gottesdienst mit Konfivorstellung zugleich Kindergottesdienst in Hartmannsdorf

Themenabende und Gottesdienst mit Heinz Spindler aus dem Frankenjura

am Donnerstag, 12. März, Freitag, 13. März und Samstag, 14. März jeweils 19.00 Uhr in der Kirche Hartmannsdorf; Themen werden noch bekanntgegeben. Gast der Themenabende und des Themengottesdienstes ist Heinz Spindler. Er und seine Frau leben im Frankenjura und wollen Menschen mit Jesus bekannt machen.

Pfarramt: E-Mail: kg.baerenwalde@evlks.de, Telefon: 037462/3308, Öffnungszeiten der Pfarramtskanzlei: Di-Do 8.00–12.00 Uhr.

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Bärenwalde Brüdergemeinde

sonntags

10.00 Uhr, Predigtgottesdienst

freitags

17.00 Uhr, Jungschar (Termine auf der Homepage)

Informationen und Sonderveranstaltungen unter www.efg-baerenwalde.de, Telefon: 037462 7475

Röm.-kath. Gemeinde „Maria Königin des Friedens“

Jeden Samstag

17.00 Uhr, katholischer Gottesdienst

Freitag, 06.03.2026

18.30 Uhr, Ökumenischer Weltgebetstag

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage: www.heilige-familie-zwickau.de unter „Ortsgemeinden“ – „Kirchberg“ - Maria Königin des Friedens.

Kontakt: Röm.-Kath. Pfarrei, Heilige Familie, Hegelstraße 3, 08056 Zwickau, Leitender Pfarrer: Gregor Giele, Telefon 0375 294190

- Anzeigen -



Taxibetrieb Thiel
08328 Stützengrün OT Hundshübel
Poststraße 3, Tel. 037462/29000

- Dialyse
- Chemo/ Bestrahlungen
- Krankenfahrten
- Kurfahrten
- Einlieferung/Entlassung (Krankenhaus)
- Schülertransporte

*Wir übernehmen für Sie die
Abrechnung mit den Krankenkassen*

WOHNUNG IN OBERCRINITZ ZU VERMIETEN

Adresse: Waldsiedlung 57
Größe: 59,29 qm, Erdgeschoss
Zimmer: 3
Zustand: saniert
bezugsfertig ab Februar
Miete: auf Anfrage

Kontakt:

Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg
Bahnhofstraße 14 • 08107 Kirchberg
Telefon: 037602 730-0 • E-Mail: info@kwg-kirchberg.de



LEADER VOR ORT

Beratung zu Fördermitteln

für Ihren Verein, leerstehende Gebäude,
Ihr Unternehmen oder Ihre Kirchgemeinde

LEADER entwickelt die ländlichen Räume im
Zwickauer Land, mit Ihnen.
Zukünftig verlegt das LEADER-Management
seinen Arbeitsort einmal im Quartal nach
Crinitzberg.

Kommen Sie mit Ihren **Ideen** vorbei!
Wir beraten Sie zu Umsetzungsmöglichkeiten mit
LEADER und helfen bei der Suche anderer
Fördermittel. Neutral und kostenfrei.
Wir freuen uns auf Sie!

GEMEINDEAMT CRINITZBERG:
Dienstag, 19. Mai 2026, 15:00 - 18:00 Uhr
Keine Anmeldung erforderlich!

 Kofinanziert von der
Europäischen Union 



GROSSE LAGER- RÄUMUNG

50% auf alle Rieker-Schuhe
auch auf aktuelle Modelle!
16. – 27. März 2026



Lieboldstr. 3 • 08107 Kirchberg
www.ost-koch.de

Alters- und behindertengerechter Badumbau

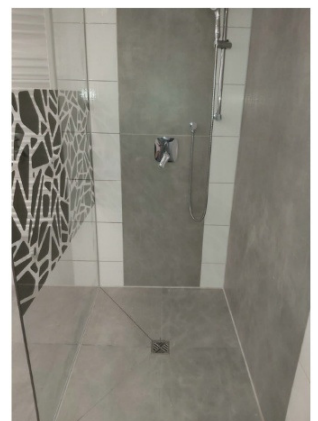
- z. B. bodengleiche Dusche, auch für kleine Räume,
- genügend Bewegungsfreiheit,
- gute Beleuchtung für mehr Sicherheit,
- rutschfeste Bodenbeläge,
- gut erreichbare Sanitärtechnik

Bis zu 4000 EUR Förderung möglich.
Wir helfen bei der Zuschussbeantragung!

Fordern Sie ein Angebot an!

Ihre Firma vor Ort:
**Fliesenlegerbetrieb
Michael Schott**
Bergstraße 14,
08147 Crinitzberg
Tel.: 037462 / 4912
Mobil-Tel.: 0173 / 3719699

**Für ein hohes Maß
an Selbständigkeit
und Lebensqualität**



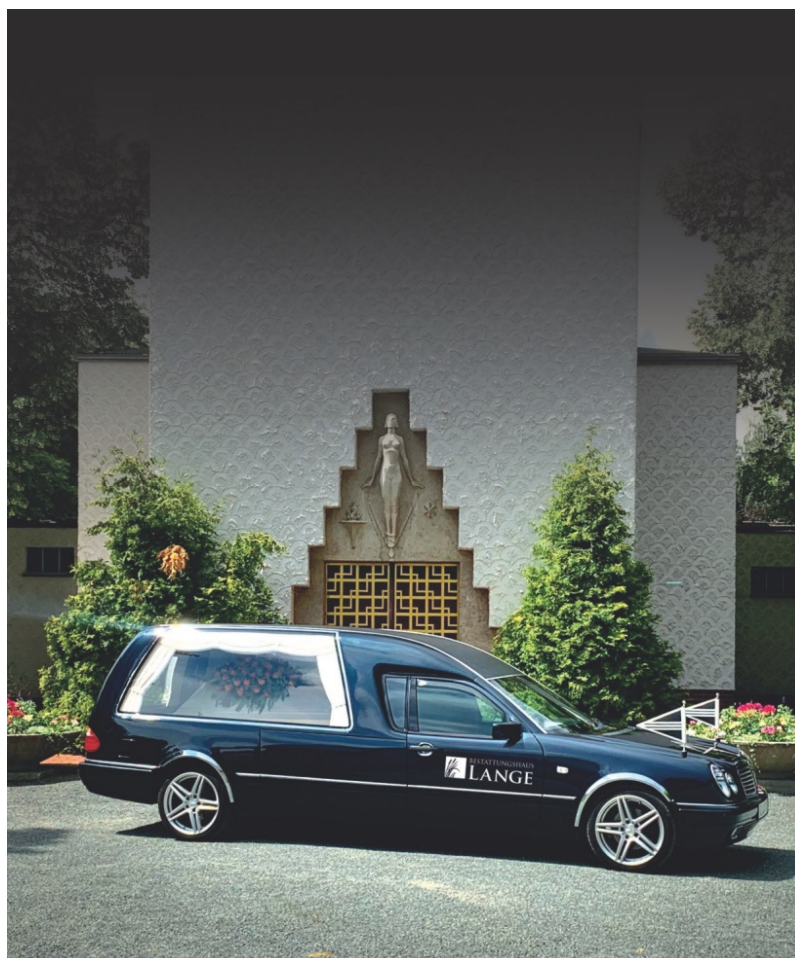
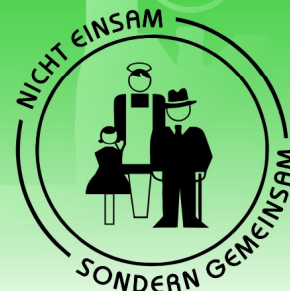
SOZIALSTATION OBERCRINITZ und Betreutes Wohnen

Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg • Telefon 037462 / 284 - 0

Email: kontakt@sozialstation-obercrinitz.de • www.sozialstation-obercrinitz.de



- Häusliche Alten- u. Krankenpflege
- Verhinderungs- und Urlaubspflege
- Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Betreutes Wohnen in Obercrinitz, Am Winkel 3 und Kirchberg, Lengenfelder Str. 8



BESTATTUNGSHAUS LANGE

INHABER: KLAUS LANGE
GEPRÜFTER BESTATTER

TAG & NACHT ERREICHBAR
01520 3540202

HARTMANNSDORF
AN DER HAMMERSCHÄNKE 1

RODEWISCH
WERNESGRÜNER STR. 40

WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE
AUF ALLEN FRIEDHÖFEN ZUGELASSEN



Bundesverband
Deutscher Bestatter e.V.



LANDESIUNNG
DER BESTATTER SACHSEN



Ambulante Kranken- und Altenpflege • Tagespflege

Telefon: 037602 673757 • Fax: 037602 673758 • pflegedienst-misana.de • info@pflegedienst-misana.de

Ambulante Kranken- und Altenpflege • Goethestraße 3 • 08107 Kirchberg

- kostenlose Beratung zu Pflege und Betreuung • Behandlungspflege nach SGB V
- Grundpflege SGB XI • Beratungsbesuche • Fahr- und Begleitsdienst • hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuungsleistungen (für Kinder u. Jugendliche sowie speziell für Demenzerkrankte)
- Mahlzeitenversorgung • Urlaubsvertretung

Tagespflege

Misana GmbH • Goethestraße 3 • 08107 Kirchberg
Für weitere Informationen rufen Sie uns bitte an!



IMPRESSUM – 33. Jahrgang, 2. Ausgabe

Herausgeber und Vertrieb: Gemeinde Crinitzberg, Bürgermeister Herr Steffen Pachan; Anschrift: Auerbacher Str. 51, 08147 Crinitzberg, Tel. 03 74 62 /32 92, Fax. 28 161;
 Verantwortlich für den amtlichen und übrigen Teil: Herr Steffen Pachan und Frau Katrin Uhlig
 Internet: www.crinitzberg.de;
 E-Mail: gemeinde@crinitzberg.de

Herstellung: Druckerei Müller, OT Obercrinitz
 Das Amtsblatt wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Für nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen wird kein Schadensersatz geleistet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht die Meinung des Herausgebers/Verantwortlichen wiedergeben. Das Gemeindeblatt Crinitzberg erscheint i. d. R. monatlich. Anzeigen per E-Mail an amtsblatt@kirchberg.de oder katrin.uhlig@kirchberg.de

Nächster Redaktionsschluss: 11.03.2026

Nächster Erscheinungstag: 25.03.2026

Sie wollen im Gemeindeblatt werben?

Melden Sie sich einfach per E-Mail:
katrin.uhlig@kirchberg.de oder per
 Telefon 037602/83100.

Wohlfühlen & Genießen



DIE BERGGASTSTÄTTE

Tel. 03 74 62 - 63 69 59
 0173 - 8751746 gern auch WhatsApp
 Steinbergstr. 1, 08237 Steinberg

Mittwoch - Samstag 11 - 21 Uhr geöffnet
 Sonntag 11 - 14 Uhr geöffnet
 Montag und Dienstag Ruhetag

NEUIGKEITEN vom Steinberg unter:
www.steinberggaststaette.de/news

Partyservice „Ars Vivendi“

Mathias Herold
 Auerbacher Str. 93
 08147 Crinitzberg OT Bärenwalde
 Telefon: 037462 / 5889

**Unser Angebot**

- Verschiedene kalt-warme Buffets
- Mittagsmenüs
- Belegte Schnittchen und Canapés

Getränkeabholmarkt "Kaiserhof"

Obercrinitzer Str.18
08147 Crinitzberg

Telefon und Fax: 037462/280989

Unsere Preistipps für den Zeitraum 23.02. bis 07.03.2026

Sternquell Sortiment	20x0,5	3,10 € Pfand	11,99 €	GP 1,20 €/l
Wernesgrüner Pils	20x0,5	3,10 € Pfand	13,99 €	GP 1,40 €/l
Maurituis Dunkler Bock	20x0,5	3,10 € Pfand	15,99 €	GP 1,60 €/l
Ileburger Mineralwasser	12x1,0	3,30 € Pfand	7,49 €	GP 0,62 €/l

Einige Artikel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum in der Nähe liegt, erhalten Sie mit 50 % Rabatt, solange der Vorrat reicht.

Unsere Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 10.00 bis 18.00 Uhr
Samstag 08.00 bis 12.00 Uhr

Liebe Kunden, leider müssen wir unsere Filiale zum 07.03.2026 schließen. Wir möchten uns daher für Ihre jahrelange Treue bei Ihnen bedanken und Ihnen alles Gute für die Zukunft wünschen!

Naturstein Jäschke – Grabmale –



www.jaeschke-grabmale.de

Unsere Leistungen:

- | | |
|---|------------------------|
| ✓ Grabmaloberteile individuell gearbeitet | ✓ Küchenarbeitsplatten |
| ✓ Grabmaleinfassungen, Abdeckungen | ✓ Treppen |
| ✓ Kissensteine, Bücher | ✓ Fensterbänke |
| ✓ Aufarbeitung von vorhandenen Anlagen | ✓ Natursteinbäder |
| ✓ Versetzleistungen | ✓ Fassaden |

Lichtenauer Str. 6, 08328 Stützengrün, Telefon: 037462 63650, info@jaeschke-grabmale.de

Öffnungszeiten: Mo-Do 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr, freitags nach Vereinbarung
 Termine gerne auch vor Ort auf dem Friedhof möglich.

Alles geregelt, schon zu Lebzeiten – Grabmalvorsorgeberatung. Mit Sicherheit in guten Händen. Rufen Sie an – wir beraten Sie gern.

Einladung zum Tag der offenen Tür



**Wer möchte gerne die Internationale
Grundschule Crinitzberg und die Kita
„Spatzennest“ näher kennenlernen?**



Der Schritt in die Schule ist für viele Familien ein ganz besonderer Moment – voller Vorfreude, aber auch mit vielen Fragen. Um Eltern und Kindern die Möglichkeit zu geben, unsere Schule und die Kita „Spatzennest“ persönlich kennenzulernen, öffnen wir am

**Samstag, dem 28. Februar 2026,
10.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

unsere Türen. Unsere Schülerinnen und Schüler haben mit großer Begeisterung ein buntes Programm vorbereitet. Ob kreative Kunstwerke, kleine Aufführungen, spielerische Angebote oder die Vorstellung unserer Schulkleidung – überall können Gäste entdecken, mit wie viel Neugier, Talent und Freude unsere Kinder lernen und ihren Schulalltag gestalten. Wir laden Sie ein, sich mitreißen zu lassen und die besondere Atmosphäre unserer Schulgemeinschaft selbst zu erleben. Wer mehr über unser pädagogisches Konzept erfahren möchte, hat an diesem Tag die Gelegenheit, direkt mit dem Leitungsteam ins Gespräch zu kommen. **Frau Zanner** (Schulleitung) und **Frau Krage** (Hortleitung) stehen für persönliche Fragen und Einblicke bereit. Bei Anliegen rund um die Schulanmeldung erreichen Sie uns außerdem telefonisch unter **037462-280696** oder per Mail: igc@saxony-international-school.de.

Die Teams der Internationalen Grundschule Crinitzberg und der Kita „Spatzennest“ freuen sich darauf, Sie und Ihre Kinder willkommen zu heißen – und vielleicht schon bald ein Stück des gemeinsamen Wegs mit Ihnen zu gehen.

Team der IGC und der Kita „Spatzennest“ Bärenwalde



**Tag der offenen Tür im
Spatzennest**

“Entdecke unsere Kita”

am 28.02.2026
10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Auf deiner Entdecker - Tour erwarten dich viele tolle Aktivitäten und Erzieherinnen, die sich freuen, dich kennenzulernen

Wir freuen uns auf Sie!

SPATZENNEST
Freizeit- und Bildungszentrum

